

Friedhofsgebührensatzung
Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Morbach
vom 16. Dezember 2005
geändert mit Satzung vom 15. Dezember 2008

Der Gemeinderat Morbach hat am 12. Dezember 2005 und 10. Dezember 2008 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 17.12.2001 außer Kraft.

Anlage
zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Morbach
vom 16. Dezember 2005

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|---------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 120,00 €uro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 240,00 €uro |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 180,00 €uro |
| 3. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 250,00 €uro |
| 4. Urnenbeilegung in einem bereits vorhandenen Reihengrab | 100,00 €uro |
| 5. Überlassung einer Rasengrabstelle an Berechtigte nach Nr. 1 | 3.000,00 €uro |
| 6. Überlassung einer Urnengrabstätte in einer Urnenwand je Urne | 420,00 €uro |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|---------------|
| a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für | |
| eine Einzelgrabstätte | 675,00 €uro |
| eine Doppelgrabstätte | 1.350,00 €uro |
| jede weitere Grabstätte | 675,00 €uro |
| einer Urnengrabstätte (bis 4 Urnen) | 450,00 €uro |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen je Jahr für | |
| Einzelgrabstätte | 27,00 €uro |
| eine Doppelgrabstätte | 54,00 €uro |
| jede weitere Grabstätte | 27,00 €uro |
| einer Urnengrabstätte | 18,00 €uro |
| c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben | |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|---|-------------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung) | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 240,00 €uro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 425,00 €uro |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 240,00 €uro |
| d) anonyme Urnenbeisetzung | 240,00 €uro |
| e) Rasengrabstelle | 425,00 €uro |

- | | |
|--|----------------------------|
| 2. Wahlgräber (§ 14 Abs. 2 der Friedhofssatzung) | |
| a) Einzelgrabstelle | 425,00 €uro |
| b) Doppel- und weitere Grabstellen für erste Bestattung
für jede weitere Bestattung | 425,00 €uro
545,00 €uro |
| c) Urnenbeisetzung | 240,00 €uro |
3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag berechnet von 30 v.H.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Für das Ausgraben von Leichen und von Aschen werden die Kosten nach Zeitaufwand mit 10% Verwaltungskostenzuschlag berechnet und sind als Auslagen zu ersetzen.
2. Für die Wiederbestattung von Leichen werden 50 v.H. der Gebühren nach Abschnitt III. erhoben.
3. Bei Umbettung von Leichen und Aschen von einem anderen Friedhof werden für die Wiederbeisetzung Gebühren gemäß Ziffer III. erhoben.

V. Benutzung der Leichenhalle

einer Leiche/einer Urne bis zu 4 Tagen	72,00 €uro
für jeden weiteren Tag	18,00 €uro

VI. Trittplatten

Für die Belegung der Grabzwischenräume mit Trittplatten

a) je Einzelgrabstelle	120,00 €uro
b) je Doppelgrabstelle	140,00 €uro

VII. Reinigung der Leichenhalle

30,00 €uro

VIII. Gebühr für die vorzeitige Rückgabe von Grabstellen

Reihengräber	20,00 €uro/Jahr
Familiengrabstätten	
a) bei Doppelgrabstätte	40,00 €uro/Jahr
b) je weitere Grabstätte	20,00 €uro/Jahr